

wissen, sondern wir machen damit nur auf ein höheres Gesetz aufmerksam, und wer das nicht in der Seele trägt, wer nicht weiß, daß es ein höheres Gesetz giebt, der muß sich an das Gesetz selbst geknüpft sehen, und will er das als Schreckbild betrachten, so muß man ihm das anheimgeben. Ich halte dafür, daß nur dem Bösen im Gesetze selbst ein Schreckbild vorgehalten wird, eben darum, weil er das höhere Gesetz nicht kennt oder nicht achtet.

Prinz Johann: Auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers ziehe ich meinen Antrag zurück, wenn es die Kammer gestattet. Ich bin dabei bloß von der Ansicht ausgegangen, früher ausgesprochenen Ansichten eine Form zu geben, die aber allerdings mangelhaft zu sein scheint, wie es bei Anträgen, die in der Schnelle entworfen werden, oft der Fall ist. Dem muß ich aber entgegentreten, als könnte man glauben, ich sei gegen die Sonntagsfeier gleichgültig; dagegen muß ich mich verwahren. Ueber die Tragweite der Sonntagsfeier können verschiedene Ansichten stattfinden, je nachdem man sich auf den englischen oder deutschen Standpunkt stellt; ich meines Theils stehe auf dem deutschen Standpunkt.

Präsident v. Schönfels: Se Königl. Hoheit beabsichtigt, das Amendement, was von den Treibjagden handelt, zurückzuziehen; es ist jedoch unterstützt worden und wird es daher von der Kammer abhängen, ob es zurückgezogen werden kann. Ich richte daher die Frage an die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

D. Harleß: Es thut mir leid, daß Herr v. Schönberg meine Aeußerung unpassend genannt hat, von der sich nur zeigt, daß er sie gar nicht verstanden hat. Das Schreckbild, von dem ich redete, bezog sich nicht auf das Gesetz, und ich hätte geglaubt, daß man in dieser hohen Kammer am wenigsten von mir voraussetzen werde, ich würde die Heiligkeit des Gesetzes bloß wie ein Schreckbild ansehen oder der Wirkung von Vogelscheuchen gleichstellen. Was ich von Schreckbild sagte, das bezog sich auf meine Erklärung: ich möchte nicht und müßte doch wie ein Schreckbild die Hinweisung auf das Gesetz als eine halbe Maaßregel hinstellen. Und zwar sagte ich darum, ich möchte hiermit nicht bloß ein Schreckbild aufstellen, weil ich umgekehrt auch mich nicht getraute, zu sagen, es sei die in der Gesetzworlage enthaltene Bestimmung eine Maaßregel, die schlechthin des Zieles verfehle. Ich wollte also durch meine Aeußerung nichts, als eine Frage an die hohe Kammer richten, ob es nicht eine mittlere Form gebe zwischen dem Antrage und zwischen dem Gesetz, von welchem letztern ich das Schreckbild hinstellte, es könne vielleicht als eine halbe Maaßregel wirken. Wird nun aber ein mittlerer Ausdruck nicht gefunden, so habe ich erklärt und erkläre nochmals, ich würde dann für den Antrag v. Schönberg's stimmen, wie ich denn also jetzt auch thun werde.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, daß Niemand weiter das Wort begehrt; ich werde daher bezüglich der §. 22 die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent Bürgermeister Hennig: Meinerseits bin ich für Beibehaltung der Worte: „an Sonn- und Feiertagen vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes“, aber trotzdem, daß man nach Beendigung des Gottesdienstes auf die Jagd geht, kann man doch ein frommer und gottesfürchtiger Mann sein, es kommt darauf an, daß man nicht Andere stört in ihrer Gottesfürchtigkeit; dem aber ist bereits vorgebeugt durch Punkt 3, wo es heißt: „Die Ausübung der Jagd ist verboten, wenn sie auf eine Art und Weise erfolgt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet wird.“ Ich sehe also nicht ein, warum hier bei Ausübung der Jagd ein Unterschied gemacht werden soll von andern Vergnügungen, es ist das eine so unschuldig wie das andere. So gut Concerte und Bälle nach dem Gottesdienste gestattet sind, mit demselben Rechte muß auch die Jagd gestattet sein, nur die Ausübung nicht auf eine Weise geschehen, daß Andere dadurch gestört werden. Man hat es eine halbe Maaßregel genannt, daß sie nur nach Beendigung des Gottesdienstes nicht verboten sein soll, anstatt sie für den ganzen Sonntag zu verbieten. Ich finde aber, daß es eine halbe Maaßregel wäre, wenn man die Jagd den ganzen Sonntag verbieten wollte, andere Vergnügungen aber an solchen Tagen nach Beendigung des Gottesdienstes stattfinden dürften. Soll der Sonntag vollständig geheiligt werden, so müssen alle derartigen Vergnügungen verboten werden, und zwar den ganzen Tag hindurch. Das Jagen nach Beendigung des Gottesdienstes am Sonntage hat unter Andern auch noch das für sich, daß in dieser Zeit die Fluren menschenleer sind, und daß man daher gerade zu dieser Zeit bei Ausübung der Jagd am wenigsten Jemandem Schaden zufügen kann. Ich glaube, daß dieses Moment sehr zu beachten ist, und zwar im Interesse der allgemeinen Sicherheit.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nunmehr zur Fragestellung über. Die Deputation rathet an, der §. 22, wie sie sich in der Gesetzworlage vorfindet, beizustimmen, sie macht aber einen Zusatz unter der Zahl 5. Ich werde die Frage auf Annahme der Paragrafhe richten mit Vorbehalt dieses Antrages der Deputation und mit Vorbehalt des v. Schönberg'schen Antrags. Ich frage also: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die §. 22 der Gesetzworlage anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe über zu dem Antrage der Deputation. Die Deputation will noch einen Zusatz zu dieser Paragrafhe unter Nr. 5, welcher so lautet: „auf allen Grundstücken, wo die Jagd ruhen soll“, und ich frage: ob die Kammer mit diesem, von der Deputation angerathenen Zusatze sich einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn v. Schönberg. Derselbe trägt darauf an, daß die Worte in der Paragrafhe in dem ersten Satze derselben: